



INHALTSVERZEICHNIS

105	Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Peine	121
106	Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Peine	122

105

Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Peine

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG und § 4 der Grundwasserverordnung (GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044) erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine folgende **Allgemeinverfügung**:

- Die Beregnung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen/Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) und Rasensprengern wird täglich
 - in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - bei einer Temperatur ab 25 Grad Celsiusuntersagt.
- Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und Oberflächengewässern sowie für Beregnungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.
- Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 30.09.2022. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
- Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)).

Eine aktuelle Auswertung der durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK)N

vorgelegten Grundwasserstände ergab einen historisch niedrigen Grundwasserstand im Landkreis Peine. Aus den Messergebnissen wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand aus den Trockenjahren 2018 und 2019 bis heute nicht erholen konnte.

Alle ausgewerteten Messstellen weisen eine negative Abweichung vom langjährigen Mittel (30-Jahres-Durchschnitt) auf.

Die Grundwasserstände der Grundwassermessstellen zeigen für den Monat Juni 2022 überwiegend einen deutlich tieferen Grundwasserstand als in den Vorjahren 2018-2021. Es ist weiterhin von einer angespannten Grundwassersituation auszugehen.

Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 12-18 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser mengenmäßig übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen verhältnismäßigen Nutzen hat.

Ob die zulässige Temperatur überschritten und damit die Beregnung verboten, kann auf den einschlägigen Seiten des Internets (z. B. DVVD) abgelesen werden.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine aufgrund der historisch niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten, beabsichtigten Regelung nicht individuell, sondern nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststellbar sind, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengewirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 12:00 Uhr— 18:00 Uhr.

Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen für gültige wasserrechtliche Erlaubnisse ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässerveränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch) vermieden werden.

Rechtsgrundlage für die angeordnete sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 14650).

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist damit begründet, dass aufgrund der anhaltenden Wetterlage mit sehr geringen Regenniederschlagsmengen und der dadurch bedingten historisch niedrigen Grundwasserstände dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus dem Grundwasser entnommen und übermäßig verbraucht werden. Es ist aber im dringenden öffentlichen Interesse zum Schutz des Grundwassers als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut unverzügliches Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine ohne Aufschub geboten.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Inkrafttreten und Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WHG sowie § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§§ 103 Abs. 2 WHG, 133 Abs. 3 NWG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine, eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwG° ganz oder teilweise wiederherstellen.

Peine, den 16.08.2022

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrag

Mews
Kreisrat für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

106

Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Peine

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG und § 4 der Grundwasserverordnung (GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044) erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Die Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten, sowie von Sportanlagen wie Fußball-, Tennis- oder Golfplätzen mit Schlauchtrommelberegnungsan-

lagen/Trommelberegnungssystemen, mit Großflächenregnern (Beregnungskanonnen) und Rasensprengern wird täglich

- in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- bei einer Temperatur ab 25 Grad Celsius

untersagt.

2. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und Oberflächengewässern sowie für Beregnungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 30.09.2022. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
4. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Weiterhin wird dringend darum gebeten, die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz — insbesondere in der Zeit von 18 bis 22 Uhr — ausschließlich auf den vorgesehenen Zweck zu beschränken und von einer Nutzung zur Bewässerung von privaten Grünflächen und Gärten bzw. zur Befüllung von Pools abzusehen.

Diese Allgemeinverfügung regelt nicht die Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierzu ist ggf. eine gesonderte Allgemeinverfügung zu beachten.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)).

Eine aktuelle Auswertung der durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgelegten Grundwasserstände ergab einen historisch niedrigen Grundwasserstand im Landkreis Peine. Aus den Messergebnissen wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand aus den Trockenjahren 2018 und 2019 bis heute nicht erholen konnte.

Alle ausgewerteten Messstellen weisen eine negative Abweichung vom langjährigen Mittel (30-Jahres-Durchschnitt) auf.

Die Grundwasserstände der Grundwassermessstellen zeigen für den Monat Juni 2022 überwiegend einen deutlich tieferen Grundwasserstand als in den Vorjahren 2018-2021. Es ist weiterhin von einer angespannten Grundwassersituation auszugehen.

Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 12-18 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser mengenmäßig übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen verhältnismäßigen Nutzen hat.

Ob die zulässige Temperatur überschritten und damit die Beregnung verboten ist, kann auf den einschlägigen Seiten des Internets, z. B. Deutscher Wetterdienst (DWD), abgelesen werden.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine aufgrund der historisch niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten, beabsichtigten Regelung nicht individuell, sondern nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststellbar sind, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. I S. 311),

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 12:00 Uhr— 18:00 Uhr.

Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen für gültige wasserrechtliche Erlaubnisse ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässeränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch) vermieden werden.

Rechtsgrundlage für die angeordnete sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. S. I 4650).

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist damit begründet, dass aufgrund der anhaltenden Wetterlage mit sehr geringen Regenniederschlagsmengen und der dadurch bedingten historisch niedrigen Grundwasserstände dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus dem Grundwasser entnommen und übermäßig verbraucht werden. Es ist aber im dringenden öffentlichen Interesse zum Schutz des Grundwassers als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut unverzügliches Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine ohne Aufschub geboten.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WHG sowie § 34 NWG in Verbindung mit § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§§ 103 Abs. 2 WHG, 133 Abs. 3 NWG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Peine, Burgstraße 1,31224 Peine, eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, VVilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Peine, den 16.08.2022

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrag

Mews
Kreisrat für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz